

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Plankestein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groisich, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperzdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Münzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roisich, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Sämielwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 39

Sonnabend, den 30. März 1901.

60. Jahrg.

Um einer übermäßigen Abnutzung der unter § 1 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 fallenden öffentlichen Wege für die Zukunft vorzubeugen, hat die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft im Einverständnis mit ihrem Bezirksausschusse auf Grund von § 2 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 für ihren Verwaltungsbezirk folgende Bestimmungen getroffen:

1. Fuhrwerke mit einer Belastung von über 2500 Kilo (= 50 Centner) dürfen auf den hier fraglichen Kommunikationswegen nur dann verkehren, wenn deren Radfelgen eine Breite von mindestens 10 cm haben.

2. Fuhrwerke mit einer Belastung von über 4000 Kilo (= 80 Centner) sind von dem Verkehre auf den Kommunikationswegen überhaupt ausgeschlossen; für nicht zu umgehende Ausnahmefälle (z. B. bei untheilbaren Lasten) ist besondere Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft vorher rechtzeitig einzuholen.

3. Der Führer eines jeden Fuhrwerkes ist gehalten, den Ortsbehörden und deren Beauftragten (Straßenwächter, Gemeindediener usw.), sowie den Organen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde (Amtsstrassenmeister, Gendarmen usw.) auf Erfordern die nötige Auskunft über die Belastung seines Fuhrwerks zu geben; derselbe ist auch bei vorliegendem Verdachte, daß das Fuhrwerk stärker als zulässig beladen ist, verpflichtet, sich unweigerlich derjenigen Ermittlung des geladenen Gewichtes zu unterwerfen, welche die betreffende Behörde und deren Beauftragte für die im gegebenen Falle geeignetste und am schnellsten ausführbare befinden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehends unter 1—3 getroffenen Bestimmungen werden an den Wagenführern oder an den Eigenthümern der Fuhrwerke, welche zugleich für Erstere haftbar sind, nach Maßgabe von § 1 der eingangs gedachten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark —, oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April d. J. in Kraft, von welchem Zeitpunkte an die unter Ziffer 4 der Bekanntmachung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft vom 8. April 1886 in Bezug auf die Belastung der Fuhrwerke getroffene Bestimmung aufgehoben wird.

Die Wegebaupflichtigen werden veranlagt, die in den betreffenden Wegen liegenden Brücken und sonstigen Passagen über Wasserläufe, Gräben usw. auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen und, falls dieselben den Anforderungen nicht genügen sollten, mit Rücksicht darauf, daß nach Befinden die Wegebaupflichtigen für etwa dadurch verursachte Unfälle haftbar sind, die erforderlichen baulichen Veränderungen notwendig, ist hierzu vorher die Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft einzuholen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 25. Februar 1901.
von Schroeter.

Die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr.

Zufolge Generalverordnung vom 8. November 1877 hat das königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mk. für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Bezirkes werden daher angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 19. März 1901.

Dr. von Brescius, Bez.-Aff.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers Wilhelm Gustav Roska in Herzogswalde ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Sonnabend, den 27. April 1901, Vormittags 11 Uhr, vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Wilsdruff, den 26. März 1901.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nachdem beschlossen worden ist, vom 1. April d. J. an den Strompreis für Kraft nach 1,9 Pfg. für die Voltwaattstunde und den Stromanpreis für Licht nach 5 Pfg. für die Voltwaattstunde zur Erhebung zu bringen, wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 29. März 1901.

Der Stadtrath.

Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1901 an kommt beschlußgemäß für die vom Elektrizitätswerke gelieferten Zähler Miethe zur Erhebung. Die Einhebung erfolgt monatlich postnumerando und werden die einzelnen Sätze, welche sich unter Zugrundelegung einer 6prozentigen Rente vom Anlagekapitale ergeben, demnächst veröffentlicht werden.

Wilsdruff, am 29. März 1901.

Der Stadtrath.

Kahlenberger.

Ist das recht — ? !

Im Gebirge hat ein Weber ein Häuschen. Es ist verschuldet über die Nase, zumal der Besitzer, ein alter, dem Tode naher Mann, für die Hypothek 5 v. H. zahlen muß. Aber der Alte hatte doch bisher in dem schon vom Vater ererbten Besitze für sich und seine 6 Kinder wenigstens Obdach. Nun aber konnte der Mann bei aller Anstrengung nicht mehr arbeiten. Der älteste, bleiche, 18jährige Junge thut's freilich, soweit er nur irgend kann. Aber seine 5 kleinen Geschwister und den Vater (die Mutter ist tot) auch bloß vor dem Hunger zu schützen, hält schon schwer — an Zinszahlung ist kaum zu denken. Das Häuschen wird baufällig, droht dem Einsturz, aber noch weniger ist an Reparatur zu denken. Da naht das Verhängnis. Der Hauptgläubiger, ein selbst aus sehr kleinen Verhältnissen durch Schlaueit emporgelommener Mann kündigt die Hypothek. Die großgewordenen Kleinen sind ja immer die schlimmsten Bluteigel. Natürlich kann der alte Mann das Geld nicht schaffen und morgen soll die Sache subhasta gehen. Abends indeß will der Gläubiger, dem selbst am Besitze des elenden Hüttchens, nur an Wiedererlangung seines Geldes etwas gelegen ist, noch persönlich „einen letzten Versuch“ machen, den Alten zur Beschaffung des Geldes zu veranlassen. Es ist Dezember, der Schneesturm heult um das Hüttchen — durch die schadhafsten Fenster und Wände. Der Alte sitzt bleich, wortlos, ein gebrochener, todesmüder, todeswunder Mann,

am kaum laulichen Ofen — um ihn her seine 5 Jüngsten, darunter das allerletzte, ein kleines, fast durchsichtig bleiches Mädchen — alle wissen, was dem Vater fehlt, alle wissen, was bevorsteht. Und der Gedanke, eines schönen Tages bei solch einem Wetter auf die Straße mit dem „Baterle“ gejagt zu werden, der kann selbst in einer Kinderseele wohl die Lohne der Verzweiflung aufschlagen lassen, namentlich wenn kein anderes körperliches Segengewicht vorhanden ist, als der Zeller Wasserjuppe vom Abendbrot im Magen. Der Älteste, wenig begabt und daher seit der Schulzeit „Schusters Dummerjan“ genannt, mag diesen Namen verdienen, aber er hat ein wachswieches Herz und ist seinem Vater, seinen kleinen Geschwistern in unbegrenzter Liebe zugethan. Er steht seit lange, seit der Kündigung des Kapitals, diesen Jammer. Er hat ihn auch heute gesehen — gesehen das bleiche, geisterhaft verklärte Gesicht seines lieben „Baterle“ — die ausdruckslosen, müden Augen. . . . Aber er kann's nicht mehr sehen. Er rennt hinaus. Erst in den Schneesturm, dann leise die alte Bodentreppe empor unter's Dach, wo sein armseliges Lager bei der Beschaffenheit des Daches fast unter freiem Himmel steht. — Ein dumpfer Gedanke bewegt sein schwerfälliges Gehirn! Er will — er muß helfen — helfen! — Aber freilich: wie? Er will beten. Er kann nicht. Nicht einmal das Kindergebet, das der kindlich gläubige Mensch noch von seiner Mutter her weiß. — Er kann nicht! — Draußen schlägt die Uhr der fernen Fabrik 1/2 9. Um 9, das weiß er, will der Dränger seines Vaters

kommen. — Er rafft sich auf und stolpert die Treppe wieder hinab — graue Verzweiflung in Hirn und Herz: Er muß — er muß helfen! So gelangt er draußen auf die Straße. Unwillkürlich fährt seine Hand in die dünne zerfälligte Hose. Dort hat er noch einen Groschen. Er rennt um die Ecke in die elende Schänke. Er ist noch nie darin gewesen — hat noch nie einen Schluck Branntwein getrunken, aber heute muß er einen Salud haben, heute treibt ihn das Teufelswort: „Branntwein bringt Courage“, hinein. Verwundert giebt die Schankwirthin dem „Dummerjan“ ein großes Glas, das er auf einen Zug leert. Mit dem ungewohnten Satansgebräu in den Adern stürzt er hinaus und steht eine Minute später mit funkelndem Auge — der blöde, dumme Junge — hinter dem Hollundertrauch an der Gartenthür seines Vaterhauses auf der Lauer. Eine Latte hat er vom Zaune gerissen. Kaum ist das geschehen, da sieht er auch, in einen Mantel gehüllt, die Gestalt des Peinigers und Todfeundes seines Vaters herankommen. — Einen Augenblick bebt er, sein Herz steht still. Aber dann — die Gestalt ist dicht vor ihm — schießt ebenso schnell alles Blut wieder in sein Hirn. Weit holt er aus. — Ein dumpfer Krach — ein leiser Aufschrei und die Gestalt liegt vor ihm im Schnee. Noch schnell laufen zwei-drei wuchtige Hiebe des jetzt völlig im Wahnsinn oder Rausch befindlichen Jungen auf den Schädel seines Opfers nieder. Dann wirft er die Latte weg, steht sich schen um und als er niemand bemerkt, packt er die dunkle schwere Waffe, der